

RS OGH 1950/5/3 1Ob287/49, 6Ob309/61, 8Ob46/20b

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.05.1950

Norm

ZPO §131 Abs2

Rechtssatz

Im Anwaltsprozeß muß lediglich die erste Ladung zur mündlichen Verhandlung die Belehrung über den Anwaltszwang enthalten. Es besteht jedoch keine Verpflichtung zu neuerlicher Belehrung nach Vollmachtenkündigung.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 287/49

Entscheidungstext OGH 03.05.1950 1 Ob 287/49

Veröff: SZ 23/125

- 6 Ob 309/61

Entscheidungstext OGH 28.09.1961 6 Ob 309/61

- 8 Ob 46/20b

Entscheidungstext OGH 25.08.2020 8 Ob 46/20b

Beisatz: Gemäß § 131 Abs 2 ZPO muss im Anwaltsprozess nur die erste Ladung zur mündlichen Verhandlung, sofern dieselbe nicht bereits an einen Rechtsanwalt ergeht, auch die Aufforderung enthalten, rechtzeitig einen Rechtsanwalt als Vertreter zu bestellen, und den Parteien bekanntzugeben, welche Nachteile das Gesetz mit der Nichtbestellung eines Rechtsanwalts und mit dem Versäumen der Tagsatzung verbindet. (T1)

Beisatz: § 396 Abs 4 ZPO steht einer Bevollmächtigung eines Rechtsanwalts während der Tagsatzung, zu der die Partei trotz Anwaltpflicht alleine erschien, wodurch bereits Säumnis eintrat, im Sinne eines Nachholens gemäß § 145 Abs 2 ZPO entgegen. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1950:RS0036686

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

20.10.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at